

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Für die 21. F-Plan-Änderung gilt sinngemäß auch die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 58.</p> <p>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 58: Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBI. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raum bedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2 des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Mit dem o.g. B-Plan soll Baurecht für eine weitere PV-Freiflächenanlage am Liebfrauenberg nördlich von Quedlinburg mit einer Größenordnung von 4,5 ha geschaffen werden. Der Anlagen Standort ist auf einer ehemaligen Deponie geplant. Der Planer hat sich mit den Betroffenheiten des REPHarz (Lage im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung sowie im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems) auseinandergesetzt. Entsprechende Schlussfolgerungen daraus sind nachvollziehbar. Aufgrund der Lage auf einer ehemaligen Deponie und der geplanten Nutzung sind aus unserer Sicht keine raumordnerischen Konflikte zum REP Harz und nachgewiesener Weise auch nicht zum Vorrang Standort für Kultur- und Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbe“ wegen der Sichtverschattung erkennbar. Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REP Harz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003- 4 CN14 01). Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Entwurf unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.</p>	
4.	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt		1. Brandschutz Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. 1. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen oder das für den Liebfrauenberg bestehende Brandschutzkonzept zu erweitern bzw. anzupassen.	Zu 1. Brandschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Brandschutzkonzept werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>2. Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen. Anmerkungen im weiteren Planverfahren sind nicht erforderlich.</p> <p>3. Abfall/Bodenschutz Das o. g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Bodenschutzrecht bearbeitet. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird die nachstehende Stellungnahme abgegeben. Für den Geltungsbereich der 21. Änderung des F - Planes der Welterbestadt Quedlinburg ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine gesicherte Altlast unter der Kennziffer 15 085 235 4 23185- Deponie Liebfrauenberg verzeichnet. Gemäß den baurechtlichen Anforderungen sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und darzulegen. Dafür ist eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Dies schließt die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ein. In einem Umweltbericht ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der Errichtung, dem Betrieb und Rückbau der vorgesehenen PV-Anlage die Funktionsfähigkeit der Oberflächenabdichtung und -entwässerung der Deponie Liebfrauenberg durchgehend bestehen bleibt. In den vorgelegten Unterlagen, erstellt durch die iwB Ingenieure Infrastruktur GmbH & Co. KG, wurden entsprechende Aussagen zum Schichtaufbau des Deponiekörpers, der Erosionsgefährdung und der Oberflächenwasserableitung usw. getroffen. Vorrangig ist bei der vorgesehenen Errichtung der einzelnen Module dafür Sorge zu tragen, dass eine Beschädigung von Dichtungskomponenten wie z.B. Kunststoffdichtungsbahn oder die min. Ausgleichsschicht vermieden wird. Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden.</p>	<p>Zu 2. Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Abfall/Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen - Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p> <p>4. SG Wasser Hinweis FB Wassergefährdende Stoffe: Nasstrafos stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des § 62 Abs. 1 WHG dar. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ab der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV) gemäß § 40 AwSV formal anzeigepflichtig und vor der Inbetriebnahme von einem Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe technisch zu überprüfen.</p> <p>Quellenverzeichnis: AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017 , S. 905), in der zurzeit geltenden Fassung WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4 Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der zurzeit geltenden Fassung</p> <p>5. SG Abwasser Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p> <p>6. Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg gegeben. Belange, die aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich gegen die Änderung sprechen würden, liegen nicht vor. Hinweise: Im vorliegenden Umweltbericht wurde nicht auf eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzweckes der Schutzgebiete FFH-Gebiet 84 „Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg“ inkl. dem NSG „Harslebener Berge und Steinholz“ und des FND „Luftenberg“ durch das geplante Vorhaben</p>	<p>Zu 4. SG Wasser Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5. Abwasser Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 6. Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird unter 2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung folgendermaßen ergänzt:</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>eingegangen. Es werden lediglich die Entfernungen der einzelnen Schutzgebiete vom Vorhabenstandort dargestellt. Eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzziele, Schutzgüter und Schutzzweck des Vorhabens fehlt.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die auf S. 37 des Berichts zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Mai 2022 formulierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse frist- und fachgerecht umgesetzt wird. Dazu ist ein detailliertes Maßnahmenblatt zu erstellen, in dem auch der Zeitpunkt der Umsetzung sowie die genaue Lage der Gesamtfläche, der geplanten Strukturelemente ersichtlich ist. Die partielle Mahd der Fläche muss zeitlich eingegrenzt, möglichst im Herbst, und terminlich zwecks Prüfbarkeit durch die Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die im vorliegenden Bericht als „Bereich B“ beschriebene Fläche ist nicht erkennbar.</p> <p>Ebenso ist für die jährlich wechselnde Anlage der drei Lerchenfenster ein detailliertes Maßnahmenblatt zu erstellen, in dem die praktische Umsetzung dieser Maßnahme, der jährliche Zeitpunkt, in dem die Fenster angelegt werden und der Bereich „A“, in dem diese Fenster angelegt werden, deutlich beschrieben und sichtbar dargestellt ist.</p> <p>Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien und Vögel, dargestellt auf S. 37/38 des Berichts zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Mai 2022, frist- und fachgerecht umzusetzen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bauzeitliche Regelung: außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Reptilien und außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 15.10. bis 28.03. eines jeden Jahres • die Einsaat von standortheimischen, regiozertifiziertem Saatgut • die Mahd der Flächen unter Berücksichtigung avifaunistischer Erfordernisse nicht vor dem 15.07. eines jeden Jahres • Abtransport des Mahdgutes von der Fläche • Kein Dünger- oder Pestizideinsatz auf den Flächen des Solarparkes 	<p><i>Negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen nationalen oder europäischen Schutzgebiete und deren Schutzziele sind aufgrund der hohen Entfernungen nicht zu erwarten. Der in Anspruch genommene Standort umfasst eine Konversionsfläche, welche aufgrund der Nutzung als Deponie sowie der durch den Planungsraum verlaufenden 380 kV-Hochspannungsleitung eine anthropogene Prägung aufweist. Hochwertige Biotopstrukturen werden nicht überplant.</i></p> <p>Auf Grund der fehlenden Detaillierungsschärfe innerhalb der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft und die daraus resultierenden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des parallelen Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 dargestellt.</p> <p>Der Entwurf der Planzeichnung – Teil A des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 mit Stand Mai 2022 stellte bereits vollständig die benannten Maßnahmen dar und enthielt die vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Auf der großflächigen und unverbindlichen Ebene des Flächennutzungsplans hat dies keine Auswirkungen. Für den Inhalt der Flächenutzungsplanänderung ergibt sich somit kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 15 cm Bodenabstand des gesamten den die Solaranlage umgebenden Zaunes <p>Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wurde nicht dargestellt. Es wird im Umweltbericht auf Seite 47 lediglich insofern darauf eingegangen, dass „verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts ... durch die Sicherung einer Ökokontomaßnahme kompensiert“ werden. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist dies möglich und im Rahmen des konkreten Bebauungsplanes entsprechend umzusetzen.</p> <p>7. Forst Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben Es gibt keine weiteren Hinweise</p> <p>8. Bildungsmanagement Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der Schulentwicklungs- und Sportstättenplanung des Landkreises Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p> <p>9. Amt für Investition und Bauen / SG Kreisentwicklung u. Wirtschaftsberatung/ ÖPNV Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p> <p>10. Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p> <p>11. Ordnungsamt/ SB Katastrophenschutz Die angefragte Fläche (Flur 49, Flurstück 4 Gemarkung Quedlinburg) wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die</p>	<p>Zu 7. Forst Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 8. Bildungsmanagement Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 9. Amt für Investition und Bauen / SG Kreisentwicklung u. Wirtschaftsberatung/ ÖPNV Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 10. Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 11. Ordnungsamt/ SB Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>12. Straßenverkehr Grundsätzlich bestehen zu o.g. Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände. Es ist sicher zu stellen, dass von den Solarmodulen keine Blendwirkung für den Straßenverkehr ausgeht.</p> <p>13. Amt f. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberw. Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.</p> <p>14. Amt für Kreisstraßen, Straßenaufsicht Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.07.2020 sind weiterhin gültig. Stellungnahme vom 20.07.2020: Anlass für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg ist das geplante sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Solarkraftwerk Liebfrauenberg, 2.BA“, dessen Geltungsbereich sich östlich der Kreisstraße (K) 1360 außerhalb einer Ortsdurchfahrt befindet. Beim Abstand zur K 1360 unterscheiden sich die Angaben in der Planzeichnung und in der Begründung. Diese Diskrepanz ist zu beseitigen. Die gesetzlichen Regelungen im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind zu beachten und einzuhalten, insbesondere S 24 Abs. I StrG LSA, wonach bauliche Anlagen in einer</p>	<p>Zu 12. Straßenverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine unberücksichtigten Belange vorgetragen. Der Umweltbericht enthält unter 2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung bereits entsprechende Ausführungen zum Immissionsschutz. Hierzu heißt es, dass durch den Vorhabenträger Module zur Anwendung kommen, die durch ihre Antireflexbeschichtung sowie ihre texturierte Oberfläche Reflexionsverluste von weniger als 1 % aufweisen. Blendwirkungen können damit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu 13. Amt f. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberw. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>14. Amt für Kreisstraßen, Straßenaufsicht Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen mit Stand Dezember 2022 werden klarstellend redaktionell hinsichtlich der Kreisstraße K 1360 geändert. Die Angaben zur Erschließung des Planungsraumes und der Ver- und Entsorgung werden nachrichtlich in die Begründung des Flächennutzungsplans mit Stand Dezember 2022 übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Entfernung bis zu 20 Meter längs der Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Im Übrigen bedürfen gemäß § 24 Abs. 2 StrG LSA bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 Metern längs der Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde, hier des Landkreises Harz.</p> <p>Zur Erschließung ist in der Begründung auf Seite 10 lediglich in der Tabelle angekreuzt, dass diese gesichert sei. Das ist nicht ausreichend. Es fehlen Angaben zur verkehrlichen Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen das Leitungsrecht beim Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt zu beantragen hat, wenn das Verlegen von Leitungen auf dem Kreisstraßengrundstück erforderlich sein sollte.</p> <p>Es ist dauerhaft abzusichern, dass die Verkehrsteilnehmer auf der K1360 zwischen der Brücke über die A36 und den Höhenzügen Hammwarte/ Weinberge durch das Solarkraftwerk nicht tatsächlich geblendet werden. Es besteht Vorbehalt zur Anordnung eventuell nachträglicher Maßnahmen, wenn vom Solarpark nachteilige Auswirkungen auf die K1360 ausgehen sollten. Die Kosten für diese eventuell nachträglichen Maßnahmen trägt nicht der Landkreis Harz.</p>	<p>Der Hinweis zum Antrag gemäß § 24 Abs.2 StrG LSA wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Angaben zur Erschließung des Planungsraumes und der Ver- und Entsorgung werden nachrichtlich in die Begründung des Flächennutzungsplans mit Stand Dezember 2022 übernommen.</p> <p>Die Unterlagen mit Stand Dezember 2022 werden klarstellend redaktionell hinsichtlich der Kreisstraße K 1360 geändert.</p> <p>Der Umweltbericht enthält unter 2.3.1.1 <i>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung</i> bereits entsprechende Ausführungen zum Immissionschutz. Hierzu heißt es, dass durch den Vorhabenträger Module zur Anwendung kommen, die durch ihre Antireflexbeschichtung sowie ihre texturierte Oberfläche Reflexionsverluste von weniger als 1 % aufweisen. Blendwirkungen können damit ausgeschlossen werden.</p>
5.	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle/Saale</p>	04.10.2022	<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teil Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Im Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale (gern. DenkmSchG LSA § 2,2) bekannt.</p> <p>Da es sich um eine rekultivierte Deponie für Siedlungsabfälle handelt, ist mit der Auffindung ungestörter archäologischer Kulturdenkmale kaum zu rechnen, dennoch sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine unberücksichtigten Belange vorgetragen. Für den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.	
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Str. 38 06118 Halle/Saale	04.10.2022	Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Für die aktuell vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg gilt weiterhin: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht vor. Geologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet derzeit nicht bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
7.	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt	10.10.2022	Zum Vorhaben „21. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg“ gebe ich folgende Stellungnahme ab: Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans gibt es grundsätzlich auch keine Einwände unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise: Die überplante Fläche grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub) zu rechnen. Sollten im Ergebnis der noch durchzuführenden Umweltprüfung Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese auf der überplanten Fläche zu realisieren oder vorhandene Biotopflächen damit aufzuwerten. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Str. 15	04.10.2022	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Geltungsbereich der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Lage- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

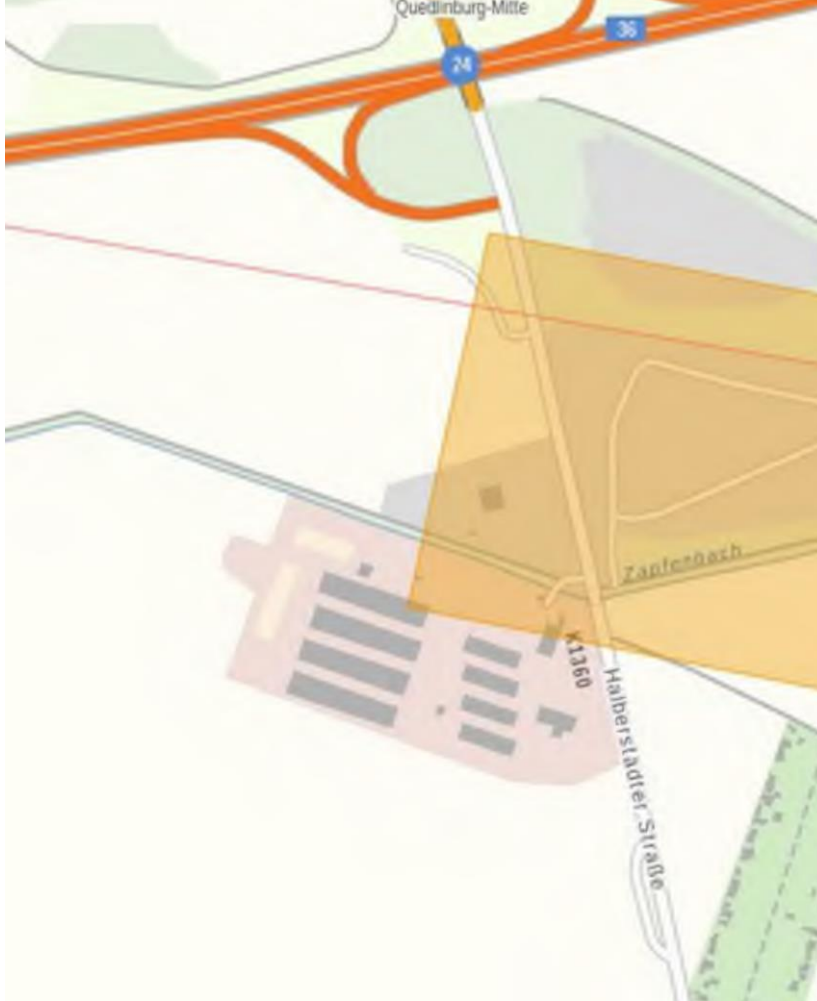
lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	39104 Magdeburg		Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5).	
9.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg	10.10.2022	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans vom 12. September 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
10.	Deutscher Wetterdienst Postfach 60 05 52 14405 Potsdam	11.10.2022	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg und nehme hierzu wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweitverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
11.	Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz Braunschweiger Str. 87/88 38820 Halberstadt		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt	27.09.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg geben. Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Unsere Telekommunikationslinien verlaufen nördlich des Geltungsbereichs und dienen zur Versorgung des Funkturms. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.


lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern bereit.	
13.	Stadt Ballenstedt Rathausplatz 1 06493 Ballenstedt		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
14.	Stadt Thale Rathausplatz 1 06502 Thale	07.10.2022	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass durch das geplante Vorhaben die Belange der Stadt Thale nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken, möchten jedoch die Anregung vorbringen, eine Abstimmung mit dem Landkreis Harz in Bezug auf Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) vorzunehmen. Eine Übersicht vorhandener und in Planung befindlicher sowie möglicher Standorte von PVFA wird empfohlen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
15.	Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7 38828 Wegeleben	19.09.2022	Gegen das o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Ditfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
16.	Stadt Harzgerode Marktplatz 1 06493 Harzgerode	22.09.2022	Für Ihr Schreiben vom 16.09.2022, welches bei mir am 16.09.2022 postalisch, zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eintraf, möchte ich mich bedanken. Für die Stadt Harzgerode sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das o.g. Vorhaben tangieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
17.	Stadtwerke Quedlinburg Rathenastr. 9 06484 Quedlinburg	13.09.2022	In der angegebenen Liegenschaft ist kein Gas - Leitungsbestand vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
18.	Zweckverband Ostharz Lindenstraße 8b 06484 Quedlinburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Polizeirevier Harz Plantage 3 38820 Halberstadt		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
20.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	19.09.2022	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDM-com Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="705 368 1503 496"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>- also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
21.	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg Schillerstraße 4 06484 Quedlinburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
22.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale)	22.09.2022	<p>Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen. Die ausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
23.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44: Sicherung der Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle/Saale		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Landesstraßenbehörde Regionalbereich West Rabahne 4 38820 Halberstadt	14.10.2022	<p>Zu den unter www.quedlinburg.de eingesehenen Unterlagen · Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quedlinburg (Stand: Mai 2022) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme: 1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. 2. Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bauleitplanung nicht berührt.	
25.	E.ON Avacon Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter		 The image shows a map of Quedlinburg with a yellow highlighted area. An information dialog box is overlaid on the map, containing the text: "Information", "Ihre Anfrage liegt nicht im Netzbereich der beteiligten Unternehmen.", and an "OK" button.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			 <p>The map shows a section of Quedlinburg. At the top, a road labeled 'Quedlinburg-Mitte' has a blue circular marker with the number '24'. To its right, a road is marked with a blue square containing the number '36'. A large orange-shaded area, likely a planning zone, covers a significant portion of the map. Below this area, a road is labeled 'Halberstädter Straße' and a specific location is marked 'K1360'. To the right of the orange area, a stream is labeled 'Zapfenbach'. In the lower-left, there is a pink-shaded area representing a building complex or industrial site.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				
26.	LB für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt Große Rigstraße 28 38820 Halberstadt	19.09.2022	Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer 1. Ordnung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung. Die Belange des LHW werden durch das Vorhaben nicht berührt. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Aufgrund der Betroffenheit des Zapfenbachs, Gewässer 2. Ordnung wird die Einbeziehung des zuständigen Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Kaiserstraße 12, 06484 Quedlinburg empfohlen.</p> <p>Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eine weitere Beteiligung des LHW im Rahmen der o.g. Bauleitplanung ist auf Grund der fehlenden Betroffenheit nicht erforderlich.</p>	<p>Der zuständige Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.</p>
27.	<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost Magdeburger Str. 51 06112 Halle</p>	14.10.2022	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.09.2022, hier eingegangen am 26.09.2022, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbauasträger der Bundesautobahn (BAB) A 36 im Rahmen der Beteiligung zum o. g. Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone sowie auch außerhalb der zustimmungspflichtigen Anbaubeschränkungszone, § 9 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>
28.	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 39104 Magdeburg</p>		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
29.	<p>Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Geschäftsstelle Quedlinburg Kaiserstr. 12 06484 Quedlinburg</p>		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
30.	Landeszentrum Wald Betriebsleitung Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
31.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz-GmbH Naundorfer Str. 46 04860 Torgau	20.09.2022	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
32.	Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH Abt. Standortwesen Lange Straße 1 16303 Schwedt	20.09.2022	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 086/20 vom 06.07.2020 bleibt demnach vollinhaltlich bestehen. Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Abwägungsbedarf.
33.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	26.09.2022	Im Planungsgebiet befindet sich unsere <input type="checkbox"/> 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 188 – 189. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Allgemein zur Hochspannungsfreileitung: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 26 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Speziell zum Flächennutzungsplan: Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter 4. <i>Auswirkungen der Flächennutzungsänderung</i> klarstellend redaktionell ergänzt, dass für die Regelung der Betriebsführungsaspekte der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz erforderlich ist. Zusätzlich wird folgender Hinweis in der Begründung ergänzt: <i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Analog zur Begründung zum zugehörigen Bebauungsplan ist auch in der Begründung des Flächennutzungsplanes auf Seite 16 unter Punkt 4 „Auswirkungen der Flächennutzungsänderung“ der Passus „Mit dem Netzbetreiber 50Hertz gibt es dazu eine schriftliche Vereinbarung (Zustimmung) mit dem Vorhabenträger.“ zu streichen, da diese Vereinbarung dem Vorhabenträger lediglich übergeben wurde und noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>Der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vorbehaltlich der zwingenden Beachtung unserer Ausführungen zum zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Solarkraftwerk Liebfrauenberg, 2. BA“ (siehe Anlage – Stellungnahme vom 26.09.2022 – Reg.-Nr. 2020-004593-03-TG) der Welterbestadt Quedlinburg zugestimmt.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	
34.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
35.	Deutsche Post AG Deutsche Post Bauen GmbH Postfach 20 06 13 80006 München		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
36.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg	19.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Landesplanerische Feststellung <p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit <p>Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und der Größe des Änderungsbereiches mit ca. 4,2 ha sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung EBS (Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Die 21. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Solarkraftwerk Liebfrauenberg, 2. BA".</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt nördlich der Ortslage und in Anschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarkraftwerk Liebfrauenberg" die Errichtung eines Solarkraftwerks. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Solarkraftwerk Liebfrauenberg, 2. BA" der Welterbestadt Quedlinburg sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im ca. 4,5 ha umfassenden Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (EBS) festgesetzt werden.</p> <p>Im wirksamen FNP der Welterbestadt Quedlinburg wird der Bereich derzeit als Fläche für Wald und für Landwirtschaft ausgewiesen. Da der aufzustellende Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann, ändert die Welterbestadt Quedlinburg den FNP im Parallelverfahren, um auch hier ein Sondergebiet „EBS“ darzustellen.</p> <p>Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Solarkraftwerk Liebfrauenberg, 2. BA" in Quedlinburg wurde eine positive landesplanerische Stellungnahme am 18.10.2022 abgegeben, die auch für die 21. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg gilt.</p> <p>Hinweis:</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Entsprechend dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan (FNP) der Welterbestadt Quedlinburg, Entwurf vom September 2021 (Landesplanerische Stellungnahme vom 02.02.2022), wurde für die Deponie Liebfrauenberg eine Sondergebietsausweisung „Photovoltaikanlage“ vorgenommen, jedoch nur in einer Größenordnung von ca. 2,1 ha (nördliche Teilfläche). Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Solarkraftwerk Liebfrauenberg" ausgewiesene Fläche ist nicht Bestandteil der Neuaufstellung, hier ist eine Klärung erforderlich.</p> <p>Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurde auch der Punkt 1. Planungsanlass nicht auf den Stand Mai 2022 angepasst, da hier immer noch eine Flächengröße von 7,2 ha angegeben wird. Die Begründung ist zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtswirkung <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinweis zur Datensicherung <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Die Planungsanlass in der Begründung der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg wurde klarstellend aktualisiert.</p>